

RS Vwgh 1998/2/18 94/09/0352

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1998

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §44 Abs2;

DO Wr 1966 §19 Abs1 idF 1979/026;

DO Wr 1966 §20a idF 1979/026;

Rechtssatz

Dienstliche Weisungen sind grundsätzlich bindend und können nicht aus eigener Beurteilung als ungerechtfertigt oder unzumutbar zurückgewiesen werden. Ungehorsam drückt sich normalerweise in der gezielten Ablehnung oder in der nachlässigen Außerachtlassung einer Anordnung aufgrund bedingten Vorsatzes oder Fahrlässigkeit aus. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen persönlichen Gründen die Befolgung einer Weisung unterlassen wird, ob aus Bequemlichkeit, Gleichgültigkeit, Vergeßlichkeit, sachlicher Kritik an der Zweckmäßigkeit, Rechthaberei wegen Unzumutbarkeit oä (Hinweis E 21.3.1991, 91/09/0002).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994090352.X01

Im RIS seit

21.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at